



# Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0028/2024

Az.

<b>Änderung der Geschäftsordnung - Fraktionsregelung</b>		
Amt:	Hauptamt	Datum: 22.04.2024
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	22.04.2024	öffentlich

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung von § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in der folgenden Fassung:

### **§ 2 Fraktionen**

(1) *Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen.* Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

## Begründung:

### Finanzierung:

#### Finanzielle Auswirkungen:

- |  |                               |                 |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja                                | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung       |                               | Kosten:         |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |                               | Höhe:           |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten                       |                               |                 |

#### Erläuterungen:

### Sachverhalt:

In der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10.10.2016 wird in § 2 Absatz 1 der Zusammenschluss von Fraktionen geregelt. Bislang waren für die Bildung einer Fraktion drei Gemeinderät\*innen notwendig.

Es liegt ein fraktionsübergreifender Antrag vor. Hiernach sollen nun bereits zwei Gemeinderät\*innen für die Bildung einer Fraktion genügen.

Nach § 32a Gemeindeordnung BW regelt die Mindestanzahl der Fraktionsmitglieder die jeweilige Geschäftsordnung. Ziel ist es hierdurch die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates durch Ermöglichung einer gestrafften und konzentrierteren Arbeit im Gemeinderat, da mit dem Fraktionsstatus Rechte und Pflichten einhergehen (u.a. Antragsrecht über Tagesordnungspunkte).

Der Gemeinderat verfügt bei der Festlegung einer Fraktionsmindeststärke über ein grundsätzlich weites Ermessen. Die Mindestanzahl von zwei Mitgliedern darf allerdings nicht unterschritten werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung des Antrages.

### Anlagen

Antrag  
Geschäftsordnung